

Bürgerinitiative Kein Windrad über Herrenschwand

Sprecher: Martin Hinz

Hinz, Dorfstraße 1, 79674 T.-Herrenschwand

Gemeindeverwaltungsverband
Schönau im Schwarzwald
Talstraße 22
79677 Schönau im Schwarzwald

07.02.2017

Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“

Sehr geehrter Damen und Herren,

in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft geben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Stellungnahme ab:

1.

Das gegenwärtige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans hat die Verbandsversammlung auf Antrag der Gemeinde Fröhnd beschlossen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 14.09.2016 durch den Geschäftsmann Markowsky erneut auf sein Vorhaben eingestimmt, „den Windkraftstandort Hochgescheid fortzuentwickeln“. Die Bürgermeisterin sprach von einem möglichen substantiellen Beitrag zum Gemeindehaushalt und zeigte sich überzeugt von der weiterhin großen Akzeptanz in der Bevölkerung. Drei Gemeinderäte stimmten für den Vorschlag, drei Gemeinderäte dagegen; die Stimme der Bürgermeisterin gab den Ausschlag für den knappen Mehrheitsbeschluss, da zwei Gemeinderäte in der Sitzung fehlten.

Soweit bekannt, wurden die ernst zu nehmenden Bedenken und Besorgnisse der unmittelbar betroffenen Herrenschwander Bevölkerung entweder nicht erwähnt oder heruntergespielt und die konkreten Entwicklungsziele für den Hochgescheid nicht offengelegt. Die Bürgermeisterin verschwieg, dass bei der im Jahr 2013 durchgeführten Bürgerbefragung in Fröhnd die Mehrheit sich gegen den Standort

Hochgescheid ausgesprochen hatte und im Gemeinderat auch damals nur durch ihre Stimme eine Mehrheit für diesen Standort zustande gekommen war. Von den im gesamten Verbandsgebiet Befragten hatten nur 28 % für einen WEA-Standort Hochgescheid gestimmt.

Vor diesem Hintergrund befremdet es, dass der Gemeindeverwaltungsverband gleichwohl bereit ist, die Hürde des geltenden Flächennutzungsplans gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Hochgescheid auszuräumen, obgleich – zumindest aktuell – keine sachliche Notwendigkeit für den Gemeindeverwaltungsverband besteht.

2.

a) Im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird behauptet, durch sie werde vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung der gewünschten Privilegierung von Windkraftanlagen wieder ausreichend Rechnung getragen. Dies vermittelt einen völlig falschen Eindruck:

Richtig ist insoweit: Bereits seit 1997 ist bundesrechtlich geregelt, dass Windenergieanlagen auch im Außenbereich errichtet werden dürfen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und dass dies in der Regel der Fall ist, wenn im Flächennutzungsplan Flächen für Windkraftanlagen an anderer Stelle ausgewiesen sind. Der Bundesgesetzgeber räumt damit ausdrücklich den kommunalen Trägern der Flächennutzungsplanung das Recht ein, die Entwicklung von Windkraftstandorten in ihrem Gebiet planerisch zu steuern.

Dieser Planungshoheit sollte der Gemeindeverwaltungsverband sich nicht dadurch entziehen, dass er jegliche WEA-Standortplanung aufgibt. Er sollte sich vielmehr seiner Verantwortung stellen – im Interesse der Bevölkerung und zum Schutz von Natur und Landschaft. Sollte er zu der Einschätzung kommen, dass die bisher ausgewiesenen Flächen den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht genügen, so wäre die Flächenausweisung von WEA-Standorten weiter zu entwickeln, aber nicht einfach einzustellen.

b) Irreführend ist der vermittelte Eindruck, dass der Verzicht auf WEA-Flächen im Flächennutzungsplan im Gemeindeverwaltungsverband Schönau keinen „Wildwuchs“ von Anlagen erwarten lasse, weil fast alle in Betracht kommenden Flächen sich in kommunalem Besitz befinden.

Gemeindeverwaltungsverbände erfüllen die Flächennutzungsplanung als eigene Aufgabe und erledigen damit nicht lediglich Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden. Nur so kann großräumig für das gesamte Verbandsgebiet ein in sich schlüssiges Entwicklungskonzept erstellt werden. Für die Ausweisung von WEA-Standorten in

der hochsensiblen Schwarzwaldlandschaft des GVV Schönau ist dies in besonderer Weise geboten. Der Verband hat es in der Hand, mit einer abwägenden Planung Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen zu sichern, auch gegen im Einzelfall einseitige Begehrlichkeiten einer Mitgliedsgemeinde oder gegen den Druck und die Versprechungen Dritter.

Der Verband kann so nicht nur dem „Wildwuchs“ entgegenwirken, sondern auch die „Verspargelung“ der Landschaft in Grenzen halten.

Dies gilt umso mehr, wenn es die technische Entwicklung ermöglichen sollte, gigantische Windenergieanlagen auch an weniger windhöffigen Standorten noch wirtschaftlich zu betreiben, die nicht im kommunalen Eigentum stehen.

c) Die Flächennutzungsplanung ist weitaus besser geeignet, die Belange der Bürger zu schützen, als dies im Genehmigungsverfahren für konkret geplante Anlagen ohne Flächennutzungsplan möglich ist:

Das Verfahren für die Flächennutzungsplanung zeichnet sich aus durch eine breite Bürgerbeteiligung. Der Entscheidungsgang ist transparent und die Abwägungs-Gesichtspunkte sind jedermann zugänglich. Das Verfahren ist deshalb geeignet, bei der Bevölkerung Akzeptanz zu finden. Hingegen ist das Genehmigungsverfahren ein Verfahren zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde; private Dritte sind nur beteiligt, soweit sie die Verletzung von eigenen Rechten geltend machen können, und haben nur begrenzten Zugang zu den Verfahrensunterlagen. Insbesondere in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen finden regelmäßig Besprechungen und Verhandlungen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde statt, an denen Dritte nicht beteiligt sind. Inwieweit Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hängt in erheblichem Umfang vom guten Willen des Antragstellers ab.

Auch In der Sache kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Bürger ein größerer Schutz erreicht werden, als dies im Genehmigungsverfahren möglich ist. So bestimmt sich zum Beispiel im Genehmigungsverfahren der erforderliche Abstand der geplanten Anlage zur Wohnbebauung danach, dass in der TA-Lärm festgelegte Lärmpegel nicht überschritten werden; im Flächennutzungsplan sind darüber hinaus im Rahmen des planerischen Gestaltungsspielraums auch Vorsorgeerwägungen zulässig, die zu größeren Abständen zwischen WEA-Standorten und der Wohnbebauung führen können. Ähnliches gilt für Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten oder im Bereich des Artenschutzes.

3.

Der angestellte Vergleich mit der derzeitigen Situation in der Nachbarstadt Todtnau geht fehl, denn anders als der Gemeindeverwaltungsverband Schönau ist die Stadt

Todtnau nicht nur Träger der Flächennutzungsplanung, sondern zugleich kommunaler Grundstückseigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Hinz